

Geschäftsordnung des Senats der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Aufgrund von Art. 5a des Gesetzes über das Hochschulwesen des Fürstentums Liechtenstein vom 25. November 2004 in der Fassung vom 1. Januar 2019 (HSG) und von Art. 21 Abs. 2 der Statuten der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) vom 30. Juni 2023 gibt sich der Senat der UFL folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

Art. 1	Zusammensetzung	2
Art. 2	Vorsitz	2
Art. 3	Sitzungen	2
Art. 4	Einberufung	2
Art. 5	Traktanden.....	3
Art. 6	Beschlussfassung.....	3
Art. 7	Kommissionen und Beauftragte	3
Art. 8	Ombudsperson	3
Art. 9	Protokollierung.....	4
Art. 10	Änderung der Geschäftsordnung	4
Art. 11	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Zusammensetzung

Abs. 1 Der Senat setzt sich zusammen aus allen an der UFL angestellten Professoren und Professorinnen, einem oder einer Vertreter:in des Mittelbaus je Fakultät, einem oder einer Studierenden je Fakultät und einem oder einer Vertreter:in des nichtwissenschaftlichen Personals.

Abs. 2 Vertreter:innen des Mittelbaus werden vom Mittelbau der jeweiligen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 Vertreter:innen der Studierenden werden von den Angehörigen des zweiten Studienjahres der jeweiligen Fakultät für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 4 Der oder die Vertreter:in des nichtwissenschaftlichen Personals wird vom nichtwissenschaftlichen Personal für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 5 Der oder die Rektor:in nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Abs. 6 Der Senat kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Art. 2 Vorsitz

Abs. 1 Der Senat wählt aus dem Kreis der ihm angehörig Professoren und Professorinnen mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2 Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung.

Abs. 3 Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Senats, führt mit Unterstützung des Rektors bzw. der Rektorin die Beschlüsse des Senats aus und erledigt die ihm bzw. ihr vom Senat eigens übertragenen Angelegenheiten. Darüber ist jeweils in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abs. 4 In dringenden Fällen hat der bzw. die Vorsitzende die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Art. 3 Sitzungen

Abs. 1 Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Termin für die Sitzung wird jeweils ein Semester im Voraus bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt.

Abs. 2 Der Rektor bzw. die Rektorin und der bzw. die Vorsitzende des Senats können einvernehmlich in dringenden Fällen eine ausserordentliche Senatssitzung einberufen. Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Senatssitzung verlangen.

Abs. 3 In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung des Senats im Umlaufverfahren erfolgen. Wenn mindestens drei Mitglieder widersprechen, ist eine Sitzung durchzuführen.

Art. 4 Einberufung

Der oder die Vorsitzende beruft den Senat mindestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin ein. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.

Art. 5 Traktanden

Abs. 1 Die Traktandenliste ist mit der Einberufung zu versenden.

Abs. 2 Anträge auf Aufnahme von Traktanden sind rechtzeitig vor der Einberufung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Senatsmitglieder und der oder die Rektor:in.

Abs. 3 Bei der Sitzung selbst ist die Ergänzung der Traktandenliste zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Senatsmitglieder zustimmen.

Art. 6 Beschlussfassung

Abs. 1 Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Abs. 2 Der Senat beschliesst mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 3 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

Abs. 4 Im Falle der Befangenheit hat sich das betroffene Senatsmitglied der Stimme zu enthalten.

Abs. 5 Ist die physische Anwesenheit mehrerer Mitglieder in begründeten Fällen nicht möglich oder tunlich, kann der oder die Vorsitzende verfügen, dass eine Teilnahme durch ein Videokonferenzsystem ermöglicht wird. Die so zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

Art. 7 Kommissionen und Beauftragte

Abs. 1 Der Senat kann für bestimmte Aufgaben mit zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

Abs. 2 Die Kommissionen und Beauftragte berichten dem Senat über ihre Tätigkeit. Beschlüsse erfolgen durch den Senat.

Art. 8 Ombudsperson

Abs. 1 Der Senat wählt für die Zeit von drei Jahren eine:n in der Forschung erfahrene:n Professor oder Professorin als Ansprechpartner:in (Ombudsperson). Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch den Senat. Wiederbestellung ist zulässig.

Abs. 2 Die Vertreter:innen der Professorenschaft im Senat schlagen nach Anhörung der Vertreter:innen des Mittelbaus im Senat eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor.

Abs. 3 Zur Ombudsperson kann nicht bestellt werden, wer der Universitätsleitung angehört, Dekan:in oder Mitglied der Disziplinarkommission ist. Die Funktion der Ombudsperson erlischt mit Beginn der Mitgliedschaft in der Universitätsleitung bzw. dem Beginn der Amtszeit als Dekan:in.

Abs. 4 Aus wichtigen Gründen darf der Senat mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder eine Ombudsperson abberufen, nachdem diese angehört wurde.

Abs. 5 Nach Eintritt in den Ruhestand darf die Ombudsperson ihre Funktion bis zum Ende ihrer Amtszeit ausüben. Eine Ombudsperson kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären.

Abs. 6 Sollte die Ombudsperson in einem ihr angezeigten Verfahren befangen sein, so wählt der Senat für dieses Verfahren eine geeignete Ersatzperson.

Art. 9 Protokollierung

Abs. 1 Über die Sitzungen des Senats werden Ergebnisprotokolle angefertigt, aus denen sich mindestens der Gegenstand der Beratungen, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse ergeben.

Abs. 2 Der Protokollentwurf ist zusammen mit der Einberufung der nächsten Senatssitzung zu versenden. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vor der Genehmigung des Protokolls geltend zu machen.

Art. 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder geändert werden. Die formelle Genehmigung durch den Stiftungsrat der UFL bleibt vorbehalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen. Sie wird per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.